

**Bericht der Verwaltung**  
**für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,**  
**Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)**  
**am 05.11.2015**

**Umsetzung § 13 BremKEG Städtebauliche Konzepte in Bremen und Bremerhaven**

**A Sachdarstellung**

Die Abgeordnete Frau Dr. Schierenbeck (Bündnis 90/Die GRÜNEN) hat um einen Bericht der Verwaltung gebeten, der darlegt, wann und in welchem Verfahren die in §13 des Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) genannten städtebaulichen Konzepte festgeschrieben werden und wie insoweit die Umsetzung des BremKEG gewährleistet werden soll.

Der Bericht soll insbesondere ausführen, wann vorgesehen ist, ein entsprechendes städtebauliches Konzept für Bremen zu erstellen, wer zuständig und wie der Zeitplan ist, ferner welcher Aufwand (Kosten) erwartet wird und ob Mittel im Doppelhaushalt 2016/17 dafür einzuplanen sind. Er soll außerdem darlegen, welche Vereinbarungen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven erfolgt sind, damit dort auch ein entsprechendes städtebauliches Konzept erstellt werden kann.

**1. Allgemeine Darstellung zur Umsetzung des Klimaschutz- und Energiegesetzes**

Mit dem am 27. März 2015 in Kraft getretenen Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz werden Rahmenbedingungen und konkrete Anforderungen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Schutz der für die Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Land Bremen festgelegt, die zum Teil mit Fristen versehen sind.

Für die Umsetzung dieser Anforderungen sind verschiedene Dienststellen in der Bremer und Bremerhavener Verwaltung als fachlich Zuständige gefragt. Hierbei hat das zur Unterstützung des Landes und der Gemeinden eingerichtete Klimaschutzmanagement beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Aufgabe, die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen zu koordinieren, nachzuhalten und sofern erforderlich anzuregen und ggfs. zu unterstützen.

## **2. Umsetzung des § 13 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten**

Die Regelungen im §13 BremKEG heißen im Wortlaut wie folgt:

(1) Die Gemeinden beschreiben in städtebaulichen Konzepten unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Konzepte sollen insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen

1. in der Bauleitplanung und
2. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen

enthalten. Die Konzepte sind zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

(2) In den Konzepten nach Absatz 1 sollen insbesondere Handlungsmöglichkeiten zu folgenden Themen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten untersucht werden:

1. Energieversorgung von neuen Baugebieten einschließlich der dafür gegebenenfalls vorzusehenden Flächen,
2. Zuschnitt von Grundstücken, Anordnung und Orientierung von Bebauung und Dachflächen, Ausformung von Baukörpern im Hinblick auf den Energieverbrauch sowie Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der passiven Solarenergienutzung,
3. Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
4. Verminderung des Energieverbrauchs von Gebäuden gegenüber dem ansonsten vorgeschriebenen Energiestandard, insbesondere zur Erprobung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen im Rahmen von Modellprojekten und
5. Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Anpassungsstrategie nach § 3.

Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven städtebauliche Konzepte in eigener Verantwortung und in Vereinbarkeit mit der kommunalen Selbstverwaltung zu erstellen haben. Hierbei bleibt es den Kommunen überlassen die Art und Weise der Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien festzulegen. Eine Frist ist nicht einzuhalten.

Für die Umsetzung sind für Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und für Bremerhaven das Stadtplanungsamt fachlich zuständig.

Neben den Handlungserfordernissen zu Fragen der Energieversorgung und -nutzung sollen in den städtebaulichen Konzepten auch Handlungsmöglichkeiten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Anpassungsstrategie nach § 3 untersucht werden. Im § 3 ist geregelt, dass der Senat unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel entwickelt, die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne des § 1 Absatz 3 zu mildern beziehungsweise zu begrenzen. Die Verabschiedung der Anpassungsstrategie des Landes und der beiden Stadtgemeinden soll in 2017 erfolgen. Grundlage wird die Anpassungsstrategie der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sein, die als Teilkonzept Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des Förderprogramms Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative mit einer Förderquote von 70 % (Gesamt-

Projektvolumen 191.352 Euro) gefördert wird und eine Laufzeit vom 1.11.2015 bis 31.01.2017 hat.

Für die Koordinierung des Umsetzungsprozesses im Rahmen des § 13 BremKEG wird das Klimaschutzmanagement im vierten Quartal 2015 die fachlich Beteiligten der zuständigen Stellen in Bremen und Bremerhaven zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ziel einladen, ein einheitliches Vorgehen für die Erstellung der städtebaulichen Konzepte abzustimmen. Die Verantwortlichkeiten, Verfahren und der Zeitplan sind hier abzusprechen und festzulegen.

Darüber hinaus wird ein gemeinsamer Start als hilfreich für den weiteren Prozess eingeschätzt; denkbar wären beispielsweise auch eine gemeinsame Akquirierung externer Expertise und Abstimmungen oder Zusammenarbeit bei der inhaltlichen Ausarbeitung.

In Bezug auf Aussagen zum Aufwand aus §13 BremKEG sind die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung der städtebaulichen Konzepte und diejenigen, die ggfs. durch kostenwirksame Maßnahmen in den Konzepten entstehen, zu unterscheiden. Dazu sind verbindliche Aussagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu machen. Für die Erstellung von städtebaulichen Konzepten im Sinne des § 13 wäre - auf der Basis von ersten Recherchen und nicht verbindlichen Abfragen - für die Stadtgemeinde Bremen von einem Auftragsumfang von rd. 10.000 Euro auszugehen. Folgekosten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen, da es den Gemeinden obliegt, ob, und wenn ja, welche ggf. kostenwirksamen Maßnahmen in den Konzepten festgelegt und auf dieser Grundlage ergriffen werden sollen.

## **B Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.